



Testpflicht ab 19. August

18.08.2021

Der bundesweite Trend steigender Corona-Fallzahlen spiegelt sich auch im Landkreis Havelland mit einer aktuellen Inzidenz von 47,2 wider. Die Kreisverwaltung gibt daher heute die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bekannt. (*Bekanntmachung*)

Ab dem 19. August greift somit die Regelung der Zweiten Umgangsverordnung des Landes Brandenburg vom 29. Juli, die eine Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises vorsieht. **Ausgenommen von der Testpflicht sind Menschen, die laut Umgangsverordnung nachweislich genesen oder vollständig geimpft sind sowie Kinder bis 12 Jahre.**

Die Testpflicht gilt unter anderem wieder:

- bei Veranstaltungen im Allgemeinen (keine Testpflicht bei Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 750 Teilnehmenden sowie bei Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 Teilnehmenden)

- bei körpernahen Dienstleistungen, wenn das Tragen einer medizinischen Maske nicht möglich ist in der Innengastronomie

- in Beherbergungsstätten

- bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten in Indoor-Sportanlagen

- in Innen-Spielplätzen

- in Innenräumen von u.a. Theatern, Kinos, Ausstellungen, Spezialmärkten, Volksfesten und Spielhallen

- in Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren

- bei Zusammenkünften künstlerischer Ensembles, bei denen gesungen wird oder Blasinstrumente gespielt werden

- bei Veranstaltungen von Bildungs-, Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen in geschlossenen Räumen (Ausnahmen: Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Einzelunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Unverändert gilt die Testpflicht bzw. die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises:

- bei der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen;

- bei der Ausübung von Kontaktsport in Indoor-Sportanlagen;

- beim Besuch von Diskotheken, Clubs, Festivals soweit Tanzlustbarkeiten stattfinden;

- in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens;

- in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen.

[Zurück](#)